

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt zur 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 2.06 "Sportzentrum Walstedde"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 11. Juni 1990

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.06.90 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.06 "Sportzentrum Walstedde" als Satzung beschlossen:

1. Die durch den Bebauungsplan im nordwestlichen Geltungsbereich festgesetzte Fläche für "Materiallager" wird aufgehoben.
2. Für diese Fläche wird eine Fläche mit der Bezeichnung "Tennis" festgesetzt.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.06 "Sportzentrum Walstedde", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 2. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb

von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.06 "Sportzentrum Walstedde", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

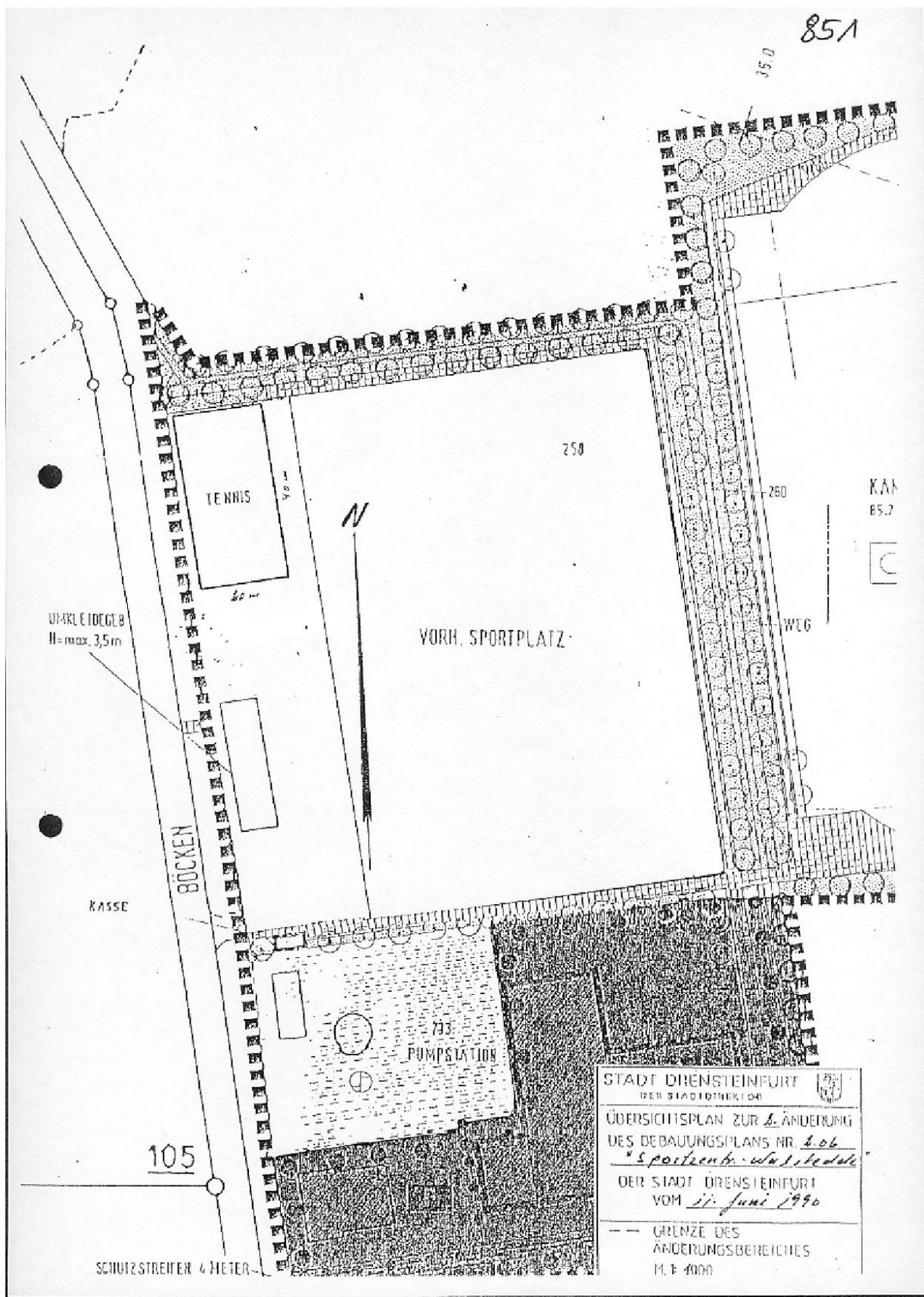
Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2.06 "Sportzentrum Walstedde" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 11. Juni 1990

Josef Waldmann

J. Waldmann
stv. Bürgermeister

851



UMKLEIDEGEB
H= max. 3,5m

BOCKEN

KASSE

105

SCHWIZSTREIFEN 4 METER

N

VORH. SPORTPLATZ

250

250

WEG

KAR
85.2



STADT DIENSTEINFURT
 DER STADTDIREKTION

ÜBERSICHTSPLAN ZUR 2. ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 8.06
 "Sportzent. - Walschöden"

DER STADT DIENSTEINFURT
 VOM 22. Juni 1990

--- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBEREICHES
 M. F. 4000